

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2019

732.

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife, Publikation Preise NNE-H und NNE-S sowie Erlass der Preisblätter zu NNA, NNB, NNC, NNC-U, Erlass GR-NNE-H, GR-NNE-S und GR-NNB

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

1.1 Stadt Zürich

Am 10. April 2019 hat der Gemeinderat die Tarife Netznutzung NNE-H und Netznutzung NNE-S für die speziellen Verbrauchsprofile der Elektromobilität sowie deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 beschlossen (GR Nr. 2018/447). Die Referendumsfrist ist am 17. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen (STRB Nr. 552/2019) und ein Rechtsmittel wurde nicht erhoben, womit der Beschluss des Gemeinderats rechtskräftig ist.

Der Stadtrat setzt gemäss Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S die Tarifzeiten sowie gemäss Ziffer 2.2.1 NNE-H und Ziffer 2.2.1 NNE-S die Entschädigung für die Netznutzung fest. Diese werden in separaten Preisblättern in der Amtlichen Sammlung publiziert.

Im selben Beschluss wurde die Totalrevision der Netznutzungstarife ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326), ZH-NNC (AS 732.327), ZH-NNC-U (AS 732.328) und die Teilrevision des Tarifs Netznutzung ZH-NNC-A (AS 732.330) sowie die Aufhebung des Tarifs Netznutzung ZH-NNB2 (AS 732.324) beschlossen. Dabei wurde für die Netznutzungstarife in der Niederspannung (Tarife Netznutzung NNA und NNB) anstelle der «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» die «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung» eingeführt. Bislang wurden die Preise der Netznutzungstarife sowie die Vergünstigung pro kWh der «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» jeweils in den Tarifblättern der jeweiligen Netznutzungstarife publiziert. Im Rahmen der Totalrevision wurde u. a. der Erlass separater Preisblätter beschlossen, in denen der Stadtrat die Preise der Netznutzungstarife sowie die Vergünstigung für die «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung» publiziert. Zwar ändern sich die Preise der Netznutzungstarife gegenüber dem Vorjahr nicht (vgl. nachfolgend Ziffer 4), dennoch sollen gemäss vorstehenden Ausführungen die Preisblätter (einschliesslich der Vergünstigung für die «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung») separat in der Amtlichen Sammlung publiziert werden.

1.2 Mittelbünden

1.2.1 Tarif Netznutzung GR-NNB

Neben dem Verteilnetz in der Stadt betreibt das ewz Teile des Verteilnetzes in Mittelbünden. Seit 2017 führt das ewz für die räumlich getrennten Verteilnetze in Mittelbünden und in der Stadt eine gemeinsame Kostenrechnung (STRB Nr. 531/2016). Die Netznutzungstarife für Mittelbünden werden jedoch im Gegensatz zu jenen in der Stadt, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, durch den Stadtrat erlassen (vgl. für die aktuellen Netznutzungstarife STRB Nr. 636/2018). Sie entsprechen preislich und inhaltlich weitgehend den Netznutzungstarifen in der Stadt, wobei die «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung» jedoch nur in der Stadt angeboten wird und es in Mittelbünden zusätzlich Netznutzungstarife für Kundengruppen gibt, die im Verteilnetzgebiet in der Stadt nicht existieren (z. B. nachgelagerte Verteilnetzbetreiberinnen). Für die Netznutzungstarife in Graubünden werden jeweils separate Tarifblätter erlassen.

Die in der Totalrevision des Netznutzungstarifs ZH-NNB1 vorgenommenen Anpassungen, die aufgrund der Zusammenführung der bisherigen Netznutzungstarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 zum Tarif Netznutzung NNB erfolgten, sollen analog im neu zu erlassenden Netznutzungstarif «GR-NNB» für die Endkundinnen und Endkunden in Mittelbünden umgesetzt werden. Zur Begründung für die Zusammenlegung dieser Netznutzungstarife bzw. zur Aufhebung des ZH-NNB2 wird auf die Ausführungen in Ziffer 2 der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 21. November 2018 (GR Nr. 2018/447) verwiesen. Die bestehenden Netznutzungstarife GR-NNB1 und GR-NNB2 werden mit dem Neuerlass des GR-NNB aufgehoben. Im Tarif GR-NNA sind aufgrund des Wegfalls der Tarife GR-NNB1 und GR-NNB2 per 31. Dezember 2019 sowie des Neuerlasses des GR-NNB per 1. Januar 2020 in Ziffer 1 Abs. 3 und 4 redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen bedürfen die für Mittelbünden geltenden Netznutzungstarife keiner Anpassung.

1.2.2 Tarife Netznutzung GR-NNE-H und GR-NNE-S

Die neuen E-Mobilitätstarife NNE-H und NNE-S sollen auch für das Verteilnetzgebiet des ewz in Mittelbünden auf den 1. Januar 2020 als GR-NNE-H und GR-NNE-S erlassen werden. Da Art. 18 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) per 1. Juni 2019 revidiert wurde, müssen die E-Mobilitätstarife jedoch in einer zur Stadt abweichenden Fassung erlassen werden. Gemäss Abs. 2 von Art. 18 StromVV bilden Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil innerhalb einer Spannungsebene eine Kundengruppe. Das Kriterium der Anschlussleistung von 30 kVA, das bis anhin für die Einteilung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in die Basiskundengruppe ausschlaggebend war, hat sich mit der Revision des StromVV geändert. Neu gilt ein Jahresverbrauch von bis zu 50 MWh als Kriterium zur Bildung der Basiskundengruppe. Das heisst, dass bei einer Kundengruppe mit vergleichbarem Profil und Jahresverbrauch unter 50 MWh nur *ein* Tarif zulässig ist (vorliegend der Tarif NNA). Gemäss Art. 18 Abs. 4 StromVV können den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern jedoch zusätzliche Netznutzungstarife zur Auswahl angeboten werden (vorliegend der Wahltarif NNE-H).

Die Änderung in Art. 18 Abs. 2 StromVV hat unmittelbaren Einfluss auf das ursprünglich vorgesehene Konzept der E-Mobilitätstarife des ewz, die sich am Kriterium der Anschlussleistung von 30 kVA orientierten. Vorgesehen war, Ladestationen mit Anschlussleistung über 30 kVA, unabhängig von ihrem Verbrauch, dem NNE-S für Schnellladestationen zuzuteilen (vgl. Ziffer 1 Abs. 2 NNE-S). Für Ladestationen mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA sollte hingegen der NNE-H für Heimpladestationen, ebenfalls unabhängig vom Verbrauch, als Wahltarif zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 1 Abs. 2 NNE-H). Um das aufgrund des revidierten Art. 18 StromVV neu geltende Kriterium des Jahresverbrauchs von 50 MWh aufzunehmen, müssen die für die Stadt per 1. Januar 2020 erlassenen Tarife NNE-H und NNE-S durch den Gemeinderat bereits wieder angepasst werden. Im GR-NNE-S und GR-NNE-H soll diese Änderung der Gesetzeslage bereits berücksichtigt und wie folgt umgesetzt werden:

Der GR-NNE-S soll unabhängig von der Anschlussleistung grundsätzlich für alle Ladestationen mit einem Verbrauch über 50 MWh gelten. Zudem sollen neue Ladestationen mit einer Anschlussleistung von 22 kVA oder höher, für die noch keine Verbrauchswerte vorliegen, ebenfalls dem GR-NNE-S zugeteilt werden. 22 kVA ist die für Schnellladestationen übliche Standard-Anschlussleistung. Ladestationen ab 22 kVA haben tendenziell einen hohen Verbrauch (über 50 MWh), da sie oftmals öffentlich zugänglich sind und kommerziell genutzt werden. Die automatische Zuteilung in den GR-NNE-S ist deshalb gerechtfertigt. Sollte der Gesamtjahresbezug der Ladestation in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Wert von 45 MWh

unterschreiten, kann die Umteilung in den Tarif GR-NNA oder aber in den Wahltarif GR-NNE-H verlangt werden.

Der GR-NNE-H ist anwendbar für Ladestationen mit einer Anschlussleistung von unter 22 kVA und unter 50 MWh Jahresverbrauch; die Einteilung in den GR-NNE-H erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Gesuch hin (Wahltarif). Kundinnen und Kunden können somit wählen, ob der Verbrauch ihrer Heimpladestation über den bislang anwendbaren Netznutzungstarif oder aber über den Wahltarif GR-NNE-H verrechnet wird. Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im GR-NNE-H werden in den Tarif GR-NNE-S umgeteilt, wenn bei der Ladestation in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Jahresverbrauch von mehr als 55 MWh gemessen wird.

Der Geltungsbereich der Tarife GR-NNE-H und GR-NNE-S gestaltet sich somit wie folgt (vgl. Beilagen 7 und 8):

GR-NNE-H

¹ Der Tarif GR-NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA und weniger als 22 kVA sowie einem Jahresverbrauch unter 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

³ Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif GR-NNE-H dem Tarif GR-NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

GR-NNE-S

¹ Der Tarif GR-NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif GR-NNE-S ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von über 50 000 kWh;
- b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif GR-NNA oder in den Wahltarif GR-NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestationen für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

2. Preise NNE-H und NNE-S

Gemäss Ziffer 2.2.1 NNE-H und Ziffer 2.2.1 NNE-S ist der Stadtrat ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

Aufgrund der ermittelten Netzkosten für die Netznutzungstarife NNE-H und NNE-S ergeben sich ab dem 1. Januar 2020 nachfolgende Preise für die Netznutzung (ohne Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Mehrwertsteuer und Zuschläge):

	Wirkenergie		Leistung Fr./kW/Monat	Blind- energie- Mehrbetrag Rp./kVArh	Minimal- betrag Fr./Monat
	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh			
NNE-H	25	5	–	4	–
NNE-S	22,5	4,5	2	4	–

Die Preise gelten analog für die E-Mobilitätstarife GR-NNE-H und GR-NNE-S in Mittelbünden (vgl. Ziffer 1.2).

3. Tarifzeiten NNE-H und NNE-S

Gemäss Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S ist der Stadtrat ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten für die E-Mobilitätstarife festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und die Hochtarifzeit an den übrigen Wochentagen höchstens sechs Stunden pro Tag beträgt. Um den Anreiz für ein netzdienliches Verhalten der Kundinnen und Kunden mit Elektromobilen zu steigern, soll sich die Hochtarifzeit bei den E-Mobilitätstarifen auf die Lastspitzen des Verteilnetzes beschränken.

Die Tarifzeiten gelten deshalb wie folgt:

Hochtarif: Montag–Samstag, 11.00–13.00 Uhr sowie 18.00–20.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeit

Die Tarifzeiten gelten analog für die E-Mobilitätstarife GR-NNE-H und GR-NNE-S für Mittelbünden (vgl. Ziffer 1.2).

4. Keine Anpassung Entschädigung für Netznutzung per 2020

Die Basis der Entschädigung für die Netznutzung bilden nach Art. 6 Abs. 4 StromVG die anrechenbaren Netzkosten, die sich gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG aus den Betriebskosten sowie den Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zusammensetzen. Weiter basieren die Netznutzungstarife auf dem vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) – gestützt auf Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV – festgelegten Zinssatz (WACC), der einerseits einen angemessenen Betriebsgewinn ermöglicht, andererseits der Reservebildung für Investitionen ins Stromnetz dient.

Die voraussichtlichen anrechenbaren Netzkosten für das Jahr 2020 bleiben gegenüber dem Jahr 2019 konstant und werden bei rund 228 Millionen Franken liegen. Dies bedeutet, dass die Netznutzungstarife sowohl für Endkundinnen und Endkunden als auch für nachliegende Verteilnetzbetreiberinnen im Hinblick auf das Tarifjahr 2020 nicht angepasst werden müssen; ausgenommen der Netznutzungstarif NNB, der preislich dem per 31. Dezember 2019 aufzuhebenden ZH-NNB2 entspricht.

Netznutzungstarife für Endkundinnen und Endkunden:

	Wirkenergie		Leistung Fr./kW/ Monat	Blind- energie- Mehrbetrag Rp./kVArh	Minimal- betrag Fr./Monat
	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh			
NNA /GR-NNA	11	5,5	–	4	4
NNB /GR-NNB	6,6	3,3	10	4	–
NNC /GR-NNC	3	1,5	10	4	–

NNC-U	12,8	1,5	–	4	–
NNC-A	3,8	1,9	8	4	–
GR-NND	1,9	1,3	7,5	4	–

Die Preise werden für die Stadt gemäss GR Nr. 2018/447 in separaten Preisblättern in der Amtlichen Sammlung publiziert (vgl. Beilagen 1–4).

Netznutzungstarife für nachgelagerte Verteilnetzbetreiberinnen:

	Wirkenergie		Leistung Fr./kW/ Mo- nat	Blind- energie- Mehrbetrag Rp./kVAh	Fixpreis pro An- schlusspunkt Fr./Monat
	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh			
GR-NNGFN 5	3,8	2,4	6	4	200
GR-NNGFN 5 (mit Zuschlag Trans- formierung NE6)	5	3,6	6	4	200
GR-NNGFN 3	1,1	0,6	5,5	4	6000

5. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist, neben der Entschädigung für die Netznutzung, eine weitere Komponente des Netznutzungsentgelts (Art. 14 Abs.1 StromVG). Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz basieren sowohl in der Stadt als auch in Mittelbünden auf entsprechenden Leistungsaufträgen. Auch bei der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen besteht für das Tarifjahr 2020 kein Anpassungsbedarf (vgl. für die aktuelle Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen STRB Nr. 636/2018).

6. Netzzuschlag

Der Netzzuschlag ist gegenüber dem Tarifjahr 2019 ebenfalls unverändert und beträgt gemäss Art. 35 Abs. 1 Energieverordnung (EnV, SR 730.01) 2,3 Rp./kWh. Das ewz überwälzt diesen – gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und Ziffer 2.3.4 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (EAR, AS 732.210) bzw. Ziffer 4.1 EAR GR (STRB Nr. 712/2009) – den Endkundinnen und Endkunden.

7. Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

Die mit GR Nr. 2018/447 beschlossene «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung» in der Niederspannung (Netznutzungstarife NNA und NNB) sieht vor, dass Kundinnen und Kunden, die dem ewz die Möglichkeit einräumen, Verbraucher (z. B. Wärmepumpe) zu steuern und bei Bedarf die Energiezufuhr zu unterbrechen, zum einen eine Entschädigung für die grundsätzliche Einräumung der Steuerungsmöglichkeit und zum anderen eine Vergütung bei tatsächlich erfolgter Energiesperre erhalten. Entschädigung und Vergütung basieren auf der Summe an vermiedenen Kosten gegenüber der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG (Swissgrid) durch die Vermeidung von Leistungsspitzen. Vorgesehen war, dass die heute geltende Vergünstigung von 2 Rp./kWh im Hochtarif und 0,6 Rp./kWh im Niedertarif auf die zwei Komponenten Entschädigung und Vergütung aufgeteilt wird. Die Höhe der Vergütung und der Entschädigung ist gemäss Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2 NNA und Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2 NNB durch den Stadtrat festzulegen. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass sich die Aufteilung in Entschädigung und Vergütung in den Verrechnungssystemen derzeit technisch nicht wie vorgesehen umsetzen lässt. Jedoch ist davon auszugehen, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird. Bis zur Umsetzung in den Systemen soll deshalb die Entschädigung für die Einräumung der

Unterbrechungsmöglichkeit wie bis anhin zu den mit STRB Nr. 636/2018 festgelegten 2 Rp./kWh im Hochtarif und 0,6 Rp./kWh im Niedertarif erfolgen; demgegenüber wird bei erfolgter Energiesperre keine Vergütung ausgerichtet. Insgesamt betrachtet ändert sich dadurch nichts an den vom ewz ausgerichteten Vergünstigungen an Kundinnen und Kunden mit steuerbaren Verbrauchern. Mit der gegenwärtig zur Verfügung stehenden technischen Lösung werden alle steuerbaren Verbraucher, die sich für die «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung» entschieden haben, über eine Rundschaltung unterbrochen. Diesen Kundinnen und Kunden erwächst dadurch kein finanzieller Nachteil. Sobald sich die mit GR Nr. 2018/477 vorgesehene Regelung technisch umsetzen lässt, wird der Stadtrat die Regelung der Entschädigung entsprechend ändern.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 der Tarife Netznutzung NNA, NNB, NNC und NNC-U (GR Nr. 2018/447) werden die Preisblätter gemäss Beilagen 1–4 (jeweils Fassung vom 27. Juni 2019) erlassen.
2. Gestützt auf Ziffer 2.2.3.2 Abs. 2 der Tarife Netznutzung NNA und NNB (GR Nr. 2018/447) werden die Entschädigung und die Vergütung der «Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung» gemäss Beilagen 1 und 2 (jeweils Fassung vom 27. Juni 2019) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

Entschädigung Einräumung Steuermöglichkeit:

Hochtarif: 2 Rp./kWh
Niedertarif: 0,6 Rp./kWh

Vergütung bei Energiesperre:

Hochtarif: 0 Rp./vorgenommene Energiesperre
Niedertarif: 0 Rp./vorgenommene Energiesperre

3. Gestützt auf Ziffer 2.1 der Tarife Netznutzung NNE-H und NNE-S (GR Nr. 2018/447) werden die Tarifzeiten gemäss Beilagen 5 und 6 (jeweils Fassung vom 27. Juni 2019) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

Hochtarif: Montag–Samstag, 11.00–13.00 Uhr sowie 18.00–20.00 Uhr
Niedertarif: übrige Zeit

4. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 des Tarifs Netznutzung NNE-H (GR Nr. 2018/447) wird der Preis gemäss Beilage 5 (Fassung vom 27. Juni 2019) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

Wirkenergie: Hochtarif: 25 Rp./kWh
Niedertarif: 5 Rp./kWh

Blindenergie: 4 Rp./kVArh

5. Gestützt auf Ziffer 2.2.1 des Tarifs Netznutzung NNE-S (GR Nr. 2018/447) wird der Preis gemäss Beilage 6 (Fassung vom 27. Juni 2019) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

Wirkenergie: Hochtarif: 22,5 Rp./kWh
Niedertarif: 4,5 Rp./kWh

Blindenergie: 4 Rp./kVArh

Leistung: Fr. 2.– pro kW/Monat

6. Es wird ein Tarif Netznutzung GR-NNE-H für Mittelbünden gemäss Beilage 7 (Fassung vom 30. Juli 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
7. Es wird ein Tarif Netznutzung GR-NNE-S für Mittelbünden gemäss Beilage 8 (Fassung vom 30. Juli 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
8. Die für das Verteilnetz Mittelbünden geltenden Tarife GR-NNB1 und GR-NNB2 gemäss STRB Nr. 478/2016 vom 8. Juni 2016 werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
9. Es wird ein Tarif Netznutzung GR-NNB für Mittelbünden gemäss Beilage 9 (Fassung vom 27. Juni 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
10. Im Tarif GR-NNA vom 8. Juni 2016 (STRB Nr. 478/2016) wird die Bezeichnung «GR-NNB1» in Ziffer 1 Abs. 3 und 4 durch den Begriff «GR-NNB» ersetzt.
11. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss gemäss Ziffern 1–5 nach Versand der Medienmitteilung mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
12. Mitteilung je unter Beilage an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti